

MiGeL – was erwartet uns?

Rolf Müller, geschäftsführender Inhaber, Zutat GmbH

Was ändert sich bezüglich der Vergütung, sobald die MiGeL-Praxis zum Tragen kommt?

Derzeit ist die Vergütung des Bedarfs zur künstlichen Ernährung im Anhang 1 der Krankenpflegeleistungs-Verordnung KLV geregelt. Der Bedarf lässt sich gliedern in FSMP-Produkte, Medizinprodukte, Arzneimittel und additive Leistungen. Dieser Anhang 1 ist jedoch ausschliesslich medizinischen Leistungen vorbehalten. Und so wird schnell klar; der Anhang 1 ist der falsche Ort zur Abbildung, auch wenn dies über viele Jahre die Praxis war.

Derzeit sind die umfassenden Dienstleistungen der Homecare-Provider über die Produktpreise vergütet. Dies wird sich künftig ändern und die einzelnen Elemente werden separat in der Mittel- und Gegenständeliste MiGeL positioniert. Es war den Mitwirkenden in diesem Projekt ein grosses Anliegen, dass trotz des Wechsels die Versorgungssicherheit und die notwendige Qualität weiterhin gewährleistet sind.

Mit der Überführung in die MiGeL verändert sich die Praxis. In meinem Referat gehe ich auf den Geltungsbereich der MiGeL, den Aufbau, die Eigenheiten dieser Liste sowie auf den Tarifschutz ein.

Mir ist es ein Anliegen, dass Sie das notwendige Rüstzeug erhalten, um sich auf diese anstehende Veränderung vorzubereiten.